

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: ein/e Dienst-PKW-Fahrer/in in der Unterabteilung Beschaffungs- und Gebäudemanagement

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor, der Stadtgemeinde Bleiburg, der Marktgemeinde Eberndorf, der Gemeinde Lesachtal, der Gemeinde Sittersdorf, der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal (vereinfachtes Verfahren)

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Gurk: Hochwasserschutz Marktgemeinde Gurk – Bauteil 1

Vorstädtische Kleinsiedlung Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft mbH: Arbeiten für das Bauvorhaben Harbach, 1. Baustufe

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Wohnanlage 9073 Viktring, Gotenweg 2,4,6 – Malerarbeiten

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Thermische Sanierung 9100 Völkermarkt, Werner-Berg-Gasse 20A-I

Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten: Bekanntmachung vergebener Aufträge

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Wasserwirtschaftsfonds: Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion

Ein/e Dienst-PKW-Fahrer/in in der Unterabteilung Beschaffungs- und Gebäudemanagement

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: entsprechende berufliche Eignung; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Führerschein der Klassen C und E

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Juni 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Primärärztin/-arzt Abteilung für Urologie und Andrologie
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Haut- und Geschlechtskrankheiten

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Venerologie und Dermatologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde (nach der Ärzteausbildungsordnung 2015)

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Medizinische/r Direktor/in

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Unfallchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Innere Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juni 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-48-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 13. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 eine Teilfläche von ca. 1.440 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1488/1 und 1489/2, je KG Egg, in Baualand-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpIG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche von ca. 1.023 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten

Grundstücken Nr. 1488/1 und 1489/2, je KG Egg, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche von ca. 3.855 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 548 und 549/1, je KG Görtschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-11-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 9. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 eine Teilfläche von ca. 1.830 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1437, KG Aich, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche von ca. 3.300 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 9, KG Rinkeberg, in Grünland-Sport-Freizeitanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2018 a) eine Teilfläche von ca. 464 m² aus dem als Bauland-Gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. 489, KG Bleiburg, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 1.338 m² aus dem als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstück Nr. 489, KG Bleiburg, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 269 m² aus den als Grünland-Park festgelegten Grundstücken Nr. 624/1 und 488, je KG Bleiburg, in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 262 m² aus dem als Bauland-Gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. 488, KG Bleiburg, in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von ca. 276 m² aus dem als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstück Nr. 489, KG Bleiburg, in Grünland-Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

f) eine Teilfläche von ca. 104 m² aus dem als Bauland-Gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. 489, KG Bleiburg, in Grünland-Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

g) eine Teilfläche von ca. 18 m² aus dem als Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 489, KG Bleiburg, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

h) eine Teilfläche von ca. 4 m² aus dem als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstück Nr. 488, KG Bleiburg, in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

i) eine Teilfläche von ca. 596 m² aus dem als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstück Nr. 489, KG Bleiburg, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

6/2018 eine Teilfläche von ca. 1.646 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 515/2, KG Aich, in Grünland-Lagergebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-18-1/11-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 15. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2018 eine Teilfläche von ca. 2.670 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 598/1, KG Kühnsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lesachtal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-65-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 14. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

8/2018 eine Teilfläche von ca. 455 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1117/1 und 1117/2, je KG Liesing, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lesachtal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-65-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 14. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkt

1/2019 eine Teilfläche von ca. 402 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 374/1, KG Kornat, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Sittersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-112-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 21. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 1.556 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 464/54 und 464/70, je KG Rückersdorf, in Grünland-Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

2/2018 eine Teilfläche von ca. 193 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 443, KG Goritschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Georgen am Längsee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-101-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 28. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (12/2018) eine Teilfläche von 1.200 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 67/1, KG Osterwitz, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (13a/2018) eine Teilfläche von 213 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1087/2 und .68/2, KG Launsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(13b/2018) eine Teilfläche von 18 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 2357/6 und 2357/2, KG Launsdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(13c/2018) eine Teilfläche von 30 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 2206/1, KG Launsdorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(13d/2018) eine Teilfläche von 352 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 2206/1, KG Launsdorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(13e/2018) eine Teilfläche von 29 m² aus den als Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 2362/3 und 2362/4, KG Launsdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3. (14/2018) eine Fläche von 398 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr.

1193/2, KG Launsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Dellach im Drautal
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal hat mit Beschluss vom 10. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (1/2018) eine Teilfläche von 70 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 778, KG Dellach im Drautal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (4/2018) eine Teilfläche von insgesamt 2.799 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .131, 580/2, 583/2, 583/3, KG Dellach im Drautal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3. (9/2018) eine Teilfläche von 155 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 475/2, KG Draßnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag
für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen
im Bundesland Kärnten**

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 21. Mai 2019, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/2-2019, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. März 2019 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten wurde am 18. März 2019 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer, § 16 Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Anlage I (Lohntafel)

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Ein Becken voller Männer“

Wertvoll: „Rocketman“

Sehenswert: „Drei Schritte zur dir“; „Aladdin“; „X-Men: Dark Phoenix“; „Pets 2“

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird nachstehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach – Land vom 3. Juni 2019, Zahl: VL14-VET-652/2019(004/2019) betreffend die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ der Honigbienen erlassen:

§ 1

Das Gebiet entsprechend der kreisförmigen Markierung in der Anlage 1 dieser Verordnung ersichtlich gemachten Zone im Radius von 3 km vom Bienenstand SUHA, RegNr Y093746, Breite 46,583805 Länge 13,647797, KG 75437 Saak, gelegen in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, wird festgelegt als Zone, in der alle Bienenvölker als seuchenverdächtig im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes gelten.

§ 2

Bienenvölker in der gemäß § 1 dieser Verordnung festgelegten Zone dürfen nicht vom Standort verbracht werden. Bienenvölker dürfen aus dieser Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

Alle Besitzer von Bienenvölkern innerhalb der Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Veterinär- amt, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, schriftlich zu melden.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes von der Behörde, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land in Kraft.

Villach, am 4. Juni 2019

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

der Liegenschaft EZ 56 KG Kerschdorf i.Gailtal, bestehend aus den Grundstücken .11/2 Baufl., 207 LN und Wald und 208 LN und Wald im Gesamtausmaß von 1,0172 ha mit Hütte sowie 2/65 Anteilsrechten am Gemeinschaftsbesitz EZ 112 und 3/36 Anteilsrechten am Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft Nachbarschaft Emmersdorf EZ 92

des Grundstückes 2086 Bauland-Dorfgebiet und LN der Liegenschaft EZ 33 KG Saak im Ausmaß von 4.683 m²

der Grundstücke 1194 Wald, 1415/1 LN, Wald und 1415/2 Wald der Liegenschaft EZ 22 KG Kerschdorf im Gailtal samt Dienstbarkeit C-LNR 1a im Gesamtausmaß von 1,4149 ha bekannt gegeben.

Liegenschaft EZ 26 KG Ossiach, nur bestehend aus dem Überlandgrundstück 8/3 LN KG Köstenberg im Ausmaß von 7.986 m²

des Grundstückes 1346 Wald KG Neudorf der Liegenschaft EZ 57 KG Emmersdorf im Ausmaß von 1,4351 ha.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 29. Mai 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:

Der Vorsitzende:
Dr. R i e p a n

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 316 Gb 73007 Leoben, bestehend aus den Grundstücken 364 und 370/2 Landw. und 379/2 Sonst., im Ausmaß von 3,8824 ha, zum Kaufpreis von € 112.589,60 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 4. Juni 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Gurk Dr. Schnerich Straße 12, 9342 Gurk

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 63077-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Marktgemeinde Gurk
Name der Dienststelle: Gemeindeamt
Postanschrift: Dr. Schnerich Straße 12
Gurk
9342
Österreich
Kontaktstelle(n): Gemeindeamt Gurk
Telefon: +43 4266812527
E-Mail: gurk@ktn.gde.at
Fax: +43 426681255
Hauptadresse: <https://www.gurk.at>
Adresse des Beschafferprofils: <https://ktn.vergabeportal.at>
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/63077>
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/63077>
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein
Abschnitt II: Gegenstand
Bezeichnung des Auftrags: Hochwasserschutz Marktgemeinde Gurk - Bauteil 1
Referenznummer der Bekanntmachung: 54x170502
Art des Auftrags: Bauauftrag
Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber
Kurze Beschreibung: Baumeisterarbeiten - Hochwasserschutz Marktgemeinde Gurk
Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren
Verfahrensart: Offenes Verfahren
IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
Tag: 24. Juni 2019
Ortszeit: 10.00

Gurk, am 29. Mai 2019

Vorstädtische Kleinsiedlung Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft m.B.H Pischendorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Vorstädtische Kleinsiedlung schreibt folgende Arbeiten für das Bauvorhaben Harbach, 1. Baustufe, Errichtung einer Wohnanlage mit ca. 92 Wohneinheiten + TG in 9020 Klagenfurt öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten, Dacharbeiten, Fenster u. Fenstertüren aus Kunststoff, Schlosserarbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Tischlerarbeiten (Innentüren), Elektroinstallationen, HLS-Installationen

Firmen die an der Anbotslegung interessiert sind, mögen die Anbotsunterlagen im Ausschreibungsportal (www.ausschreibung.at) herunterladen. Die Downloadfrist beginnt am 12. Juni 2019, 14.00 Uhr.

Die Angebote sind bis 27. Juni 2019, 9.00 Uhr mit der Bezeichnung „.....arbeiten, Harbach“ im verschlossenen Kuvert abzugeben. Die Anbotseröffnung findet am 27. Juni 2019, um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer der Vorstädtischen Kleinsiedlung statt.

Unvollständige oder verspätet eingelangte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Über das Ergebnis der öffentlichen Anbotseröffnung werden ausnahmslos weder telefonisch noch schriftlich Auskünfte erteilt. Es besteht jedoch die Möglichkeit an der Anbotseröffnung teilzunehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Mai 2019

Der Vorstandsobmann:
Günther K o s t a n

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Wohnanlage 9073 Viktring, Gotenweg 2, 4, 6 - Malerarbeiten.

Parz.Nr. 340/31, KG 72181 Stein
3 Wohnhäuser mit 55 Wohneinheiten
Erfüllungsort: 9073 Viktring
Erfüllungszeitraum: Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Stiegenhausmalerei

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 24. Juni 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Juni 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9100 Völkermarkt, Werner-Berg-Gasse 20A-I, 1 Wohnhaus mit 60 Wohneinheiten.

Parz.Nr. 146, KG 76339 Völkermarkt

Erfüllungsort: 9100 Völkermarkt

Erfüllungszeitraum: September 2019 - Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststoffenster inkl. Sonnenschutz; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 27. Juni 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juni 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntner Landesfeuerwehrverband
und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten
Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Bekanntgabe vergebener Aufträge

Dokument-ID: 66651-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1 Name und Adressen; Offizielle Bezeichnung: Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten

Postanschrift: Rosenegger Straße 20

Ort: Klagenfurt am Wörthersee

Postleitzahl: 9020

Österreich

Telefon: +43 46336477

E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at

Fax:

Internet-Adresse(n)Hauptadresse: <http://www.feuerwehr-ktn.at>

Adresse des Beschafferprofils:

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags: Atemschutzgeräte und Compositeflaschen inkl. Zubehör für die Brandbekämpfung

Referenznummer der Bekanntmachung: TED96/2019-066995

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Offenes Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Atemschutzgeräten und Compositeflaschen inkl. Zubehör für die Brandbekämpfung

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.3 Erfüllungsort; Hauptort der Ausführung:

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.3 Erfüllungsort; Hauptort der Ausführung:

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 27. Mai 2019

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Mai 2019

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

**Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
Änderung der Richtlinien für die Förderung von
Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft
im Land Kärnten**

Mit Beschluss des Kuratoriums des K-WWF vom 1. April 2019 und Genehmigung der Kärntner Landesregierung vom 4. Juni 2019 werden die Förderrichtlinien des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung vom 6. Juni 2019, wie folgt geändert:

1. Am Deckblatt wird als Vorsitzender des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds Landesrat Ing. Daniel Fellner angegeben. Ebenso wird die Geschäftsstelle auf die aktuell gültige Bezeichnung „Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung WPSW – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft“ angepasst.

2. Im § 1 (3) entfällt „und Abwasserentsorgung“

3. Im § 1 (6) wird die Bezeichnung „Unterabteilung Siedlungswasserwirtschaft der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz“ ersetzt durch „Unterabteilung Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft“

4. Im § 4 (3) entfällt im dritten Aufzählungspunkt „oder Abwasserentsorgung“

5. Im § 6 (2) wird „die zu ver- oder entsorgenden Objekte“ ersetzt gegen „die zu versorgenden Objekte“ und es entfällt „der Abwasserentsorgung bis 50 EW60 oder“

6. Im § 6 (3) wird der Verweis auf „§7 Abs. (3) bis (8)“ ersetzt durch „§7 Abs. (3) bis (6)“

7. Im § 7 entfallen die Punkte „(5) Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung bis 50 EW – Pauschalförderung“ und „(6) Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung über 50 EW“;

8. Im § 7 wird die Zuordnung (7) zu (5), die Zuordnung (8) zu (6) geändert.

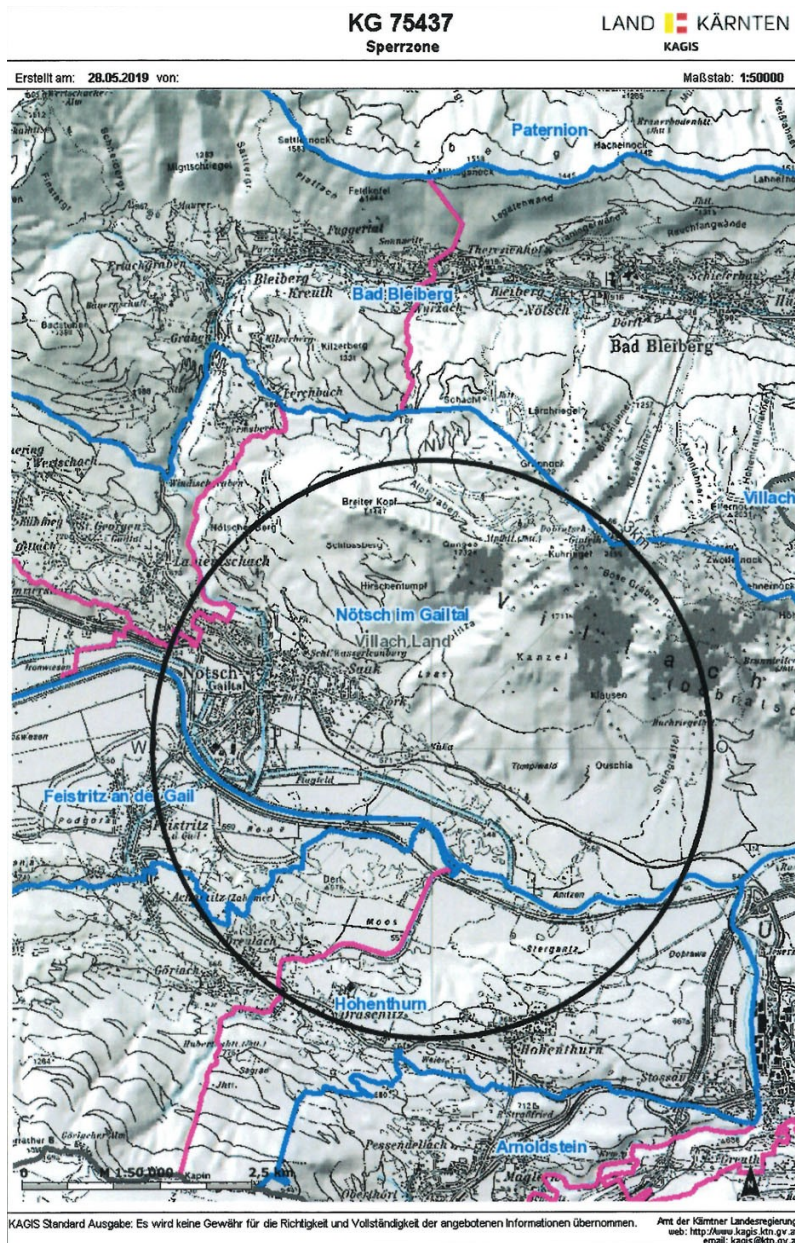
9. In § 7 (5) wird „bis spätestens 31. Dezember 2017 dem regional zuständigen Amt für Wasserwirtschaft der Abt 8“ durch „bis spätestens 31. Dezember 2019 der regional zuständigen Unterabteilung der Abteilung 12“ ersetzt.

10. Im § 10 (4) wird der Verweis auf „§ 7 (4) bis (5), sowie für Studien – § 7 (8)“ ersetzt durch „§ 7 (4), sowie für Studien – § 7 (6)“.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juni 2019

Für den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
Der Vorsitzende:
Landesrat Ing. Daniel F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Anlage 1



Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, JA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
 Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
--	---